

Statuten

des Vereins

Bildungszentrum für Kinder „Umka“

die Statuten wurden auf der konstituierenden Versammlung am 29.06.2009 Wettingen, Schweiz beschlossen.

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen: Bildungszentrum für Kinder „Umka“ (im folgenden „Bildungszentrum“).
- 1.2. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt gemäss Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und den vorliegenden Statuten.
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist Etzelmatt 8, 5430 Wettingen, Schweiz. Der Sitz kann auf Beschluss des Vorstandes verlegt werden.

Art. 2 Zweck

2.1 Der Zweck des Zentrums ist:

- Unterstützung und Förderung der russischen Sprache und der russischen Kultur zwischen den russisch- und zweisprachigen Kindern.
- Förderung der Integration russischsprachiger Kinder in die schweizerische Gemeinschaft und Kultur.
- Bildung und Sprachförderung russischsprachiger Kinder, die vorübergehend in der Schweiz wohnen.

2.2 Die Tätigkeit des Bildungszentrums ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

2.3 Die Tätigkeit des Bildungszentrums ist hinsichtlich politischer und konfessioneller Zugehörigkeit neutral.

Art. 3 Arbeitsweise

Zum Erreichen des Zieles veranstaltet das Zentrum Russisch- Sprachkurse sowie andere Ausbildungsaktionen für Kinder und fördert die Zusammenarbeit mit allen gleichem Zweck dienenden Einrichtungen.

Art. 4 Frist der Tätigkeit

Die Tätigkeit des Zentrums ist zeitlich nicht beschränkt.

Art. 5 Mittel zur Erreichung des Zentrumsziels

5.1 Das Zentrum verfügt über ein eigenes Bankkonto.

- 5.2 Die Mittel des Zentrums setzen sich wie folgt zusammen:
- Mitgliederbeiträge,

- Erträge aus den Kursen und Veranstaltungen,
- freiwillige Spenden.

5.3 Die Mittel werden für die Veranstaltung der Kurse, Miete von Räumen, Gehaltsaufwendungen und Unterhaltskosten verwendet.

5.4 Bei der Auflösung des Zentrums wird das gesamte Vermögen gemäss Beschluss der Generalversammlung auf eine gleich gesinnte juristische Person übertragen.

5.5 Der Administrator des Zentrums ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Zentrums verantwortlich.

Art. 6 Mitgliedschaft. Eintritt , Austritt und Ausschluss der Mitglieder

6.1 Die Gründungsmitglieder sind Mitglieder, die das Zentrum konstituierten, an der konstituierenden Versammlung anwesend waren und die Statuten unterschrieben haben. Die Gründungsmitglieder sind aktive Mitglieder des Zentrums.

6.2 Aktives Mitglied werden können:

- Eltern der Kinder, die die Veranstaltungen des Zentrums im Laufe wenigstens zweier Semester besuchen,
- die Lehrerinnen und Lehrer, die im Zentrum seit mindestens einem Jahr tätig sind.

Dies geschieht durch ein schriftliches Gesuch an den Vorstand, das zur Begutachtung der Generalversammlung vorgelegt wird. Dem Gesuch sind wenigstens drei Empfehlungsschreiben von aktiven Mitgliedern beizulegen.

6.3 Eine Entscheidung über die Aufnahme als aktives Mitglieds trifft die Generalversammlung.

6.4 Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrags kann ein Aufnahmegesuch frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

6.5 Ein aktives Mitglied kann jederzeit aus der Mitgliedschaft austreten. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

6.5 Ein aktives Mitglied kann durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, falls es:

- als gewählter Amtsträger des Zentrums die Besschlüsse des Vorstandes oder der Generalversammlung nicht vollzieht,
- die Statuten des Zentrums erheblich verletzt oder wegen unehrenhafter Handlung diesem Schaden zufügt.

6.7 Der Ausschluss eines aktiven Mitglieds, das kein Gründungsmitglied ist, kann auf Beschluss der Generalversammlung (2/3 der Stimmrechte) erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt seinen Standpunkt schriftlich oder mündlich zu erklären. Die Abwesenheit des ausgeschlossenen Mitglieds ist kein Grund die Ausschlussentscheidung zu verschieben. Der Ausschluss eines Gründungsmitglieds kann nach der Zustimmung 2/3 der anderen Gründungsmitglieder erfolgen. Die

Mitteilung betreffend den Ausschluss muss der ausgeschlossenen Person innerhalb von einem Monat schriftlich bekanntgegeben werden.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Ein aktives Mitglied (im Folgenden Mitglied) ist berechtigt:

- an der Verwaltung des Zentrums teilzunehmen
- Informationen bezüglich der Tätigkeit des Zentrums einschließlich Protokolle des Vorstandes und Finanzberichte zu verlangen. Ausgenommen sind vertrauliche Angaben gemäss Art. 16.1 der Statuten
- an allen Veranstaltungen des Zentrums teilzunehmen, einen Verbesserungsvorschlag zu machen und den eigenen Standpunkt zu verteidigen
- den Kandidaten für das Amt des Zentrums vorzuschlagen.

7.2 Pflichten des Mitglieds:

- die Statuten einzuhalten und zur Erfüllung des Programms des Zentrums beizutragen,
- öffentliche Angaben des Vorstandes auf der Homepage des Zentrums zu beachten,
- persönlich angenommene Pflichten zum Erreichen der Ziele des Zentrums zu erfüllen,
- Handlungen, die das Erreichen der Ziele des Zentrums verhindern, zu vermeiden,
- andere Mitglieder zu respektieren und allgemeine Diskussionsregeln einzuhalten,
- regelmässig Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Falls die Mitglieder die Ehegatten sind, wird der Beitrag nur einmal erhoben.

Art.8 Generalversammlung

8.1 Die Generalversammlung des Zentrums ist das oberste Organ des Zentrums (kurz Generalversammlung).

8.2 An der Generalversammlung dürfen alle Mitglieder, Lehrer und Lehrerinnen des Zentrums und Mitglieder des Elternbeirats teilnehmen.

8.3 Nur Mitglieder des Zentrums haben Stimmrechte.

8.4 Verheiratete Mitglieder haben nur ein gemeinsames Stimmrecht.

8.5 Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich (1. Quartal) statt und wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind vom Vorstand über Zeit und Ort mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich zu informieren. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt. In diesem Fall ist eine außerordentliche Generalversammlung binnen zwei Monaten durch den Vorstand einzuberufen.

8.6 Eine Generalversammlung ist beschlussfähig, falls mindestens die Hälfte der Mitglieder oder der bevollmächtigten Vertreter anwesend ist.

8.7 Die Traktanden einer Generalversammlung sind durch den Vorstand zu bestimmen. Zu den Traktanden gehören sowohl die Statuten betreffenden Fragen, als auch Anträge des Vorstands und der Mitglieder. Anträge sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzureichen.

8.8 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl des Leiters
- Wahl des vom Leiter nominierten Verwalters und des Vorsitzenden des Elternbeirat
- Wahl des Revisionsausschusses
- Begutachtung der Berichte der Leitung und des Revisionsausschusses
- Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung der Finanzberichte und Berichte des Revisionsausschusses, Genehmigung des Budgets. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Traktandenliste stehende Fragen
- Entscheidung über den Eintritt und den Ausschluss der Mitglieder.

8.9 Die Generalversammlung ist über alle Fragen, die nicht im Kompetenzbereich des Vorstands sind, beschlußfähig.

8.10 Die Generalversammlung ist nicht beschlußfähig über alle Fragen, die im Kompetenzbereich des pädagogischen Beirats sind.

8.11 Die Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Statuten des Zentrums oder dessen Auflösung, sowie zum Ausschluss der Mitglieder, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

8.12 Die Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen in der Regel in öffentlichen Abstimmungen. Eine geheime Abstimmung ist im Fall des Verlangens von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder möglich.

Art.9 Vorstand

9.1 Zwischen den Generalversammlungen wird die Leitung des Zentrums vom Vorstand ausgeübt. Der Vorstand besteht aus dem Leiter, dem Verwalter des Zentrums und dem Vorsitzenden des Elternbeirats.

9.2 Leiter des Zentrums führt den Vorsitz im Vorstand.

9.3 Dem Vorstand obliegt:

- Festsetzung von Zeit und Ort der Generalversammlung
- Sicherung des Personalbestands, Aufnahme und Entlassung von Angestellten.
- Entscheidung über alle finanziellen Fragen des Zentrums
- Entscheidung über allen in diesen Statuten betreffenden Fragen

9.4 Der Vorstand wird nach Bedarf einberufen, wenigstens aber vier Mal im Jahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

9.5 Die Amtsinhaber des Vorstands führen ihre Pflichten unentgeltlich aus. Aufwendungen zum Erreichen der Ziele des Zentrums werden aufgrund vorgelegter Belege erstattet.

Art. 10 Leiter

10.1 Als Leiter des Zentrums muss eine Person gewählt werden, die eine pädagogische Hochschulausbildung hat und über eine praktische und methodische Erfahrung im Bereich der Kinderbildung verfügt.

10.2 Der Leiter leitet den pädagogischen Beirat.

10.3 Der Leiter leitet den Vorstand und führt dessen Sitzungen. Der Leiter ist auch Vorsitzender der Generalversammlung, solange die Generalversammlung nicht anders entscheidet.

10.4 Der Leiter vertritt das Zentrum ohne Bevollmächtigungen nach aussen und macht öffentliche Erklärungen. Der Leiter verfügt über die Finanzmittel des Zentrums im Rahmen des Budgets.

10.5 Der Leiter schließt Verträge mit juristischen und natürlichen Personen.

10.6 Bei Krankheit oder bei längerer Abwesenheit des Leiters übernimmt ein Mitglied des Vorstands dessen Amt.

Art. 11 Der Pädagogische Beirat

11.1 Der Pädagogische Beirat ist ein Beratungsorgan des Vorstands.

11.2 Der Pädagogische Beirat besteht aus den Lehrern und Lehrerinnen, die im Zentrum tätig sind, unabhängig ihrer Mitgliedschaftszugehörigkeit.

11.3 Aufgaben des Pädagogischen Beirats:

- Genehmigung der Bildungsprogramme des Zentrums
- Erstellen der Empfehlungsschreiben für den Lehrmitteleinkauf zuhanden des Vorstands
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss der Kinder
- Erstellen von Vorschlägen zur inhaltlichen Weiterentwicklung des Zentrums zuhanden des Vorstands
- Erstellen der Empfehlungen im Bezug auf die Kooperation mit anderen Einrichtungen der gleichen Ausrichtungen, konzeptionelle Ausrichtung des Zentrums, Teilnahme an den Seminaren, den Ausstellungen und den Konferenzen zuhanden des Vorstands

Art. 12 Der Elternbeirat

12.1 Der Elternbeirat ist ein Beratungsorgan des Vorstands.

12.2. Der Elternbeirat wird von den Eltern der das Zentrum besuchenden Kinder gewählt. Mindestens die Hälfte des Elternbeirats müssen Mitglieder des Zentrums sein.

12.3 Der Elternbeirat nominiert den Vorsitzenden und schlägt ihn zur Begutachtung der Generalversammlung vor.

12.4 Der Vorsitzende des Elternbeirats kann nur aus den Mitgliedern des Zentrums gewählt werden.

12.5 Dem Elternbeirat obliegt die Diskussion in Bezug auf den Aufenthalt und den Unterricht der Kinder im Zentrum, Kooperation zwischen Eltern und Lehrern, Inhalt und Ausrichtung aller Bildungsprogramms des Zentrums.

Art 13. Die Elternversammlung

13.1 Die Elternversammlung findet mindestens jedes Semester statt und wird vom Elternbeirat einberufen.

13.2 Alle Aufwendungen, die in Verbindung mit der Durchführung der Elternversammlung stehen, werden vom Zentrum übernommen.

Art 14 Der Revisionsausschuss

14.1 Der Revisionsausschuss wird aus den Mitgliedern des Zentrums gewählt. Mitglieder des Revisionsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.

14.2 Dem Revisionsausschuss obliegt:

- Prüfung der laufenden Geschäftskontrolle im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Statuten, Zielen und Aufgaben des Zentrums.
- Prüfung der Geldgebarung des Zentrums.

14.3 Der Revisionsausschuss wählt den Vorsitzenden des Revisionsausschusses.

14.4 Der Vorsitzende des Revisionsausschusses ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Er hat dabei eine beratende Stimme.

14.5 Der Vorsitzende des Revisionsausschusses hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Art. 15 Haftung

15.1 Für die Verbindlichkeiten des Zentrums haftet ausschließlich das Zentrumsvermögen. Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder, noch haften diese für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Art. 16 Informationszugang

16.1 Vertrauliche Angaben sind:

- Lohnsatz des Lehrkörpers
- persönliche Angaben über die Kinder
- Informationen, die gemäss pädagogischer Ethik nicht veröffentlicht werden dürfen.

16.2 Informationen, die gemäss Artikel 16.1 (einschließlich der Höhe der erstatten Aufwendungen der Mitglieder des Vorstands und des Zentrums, sowie der Höhe der Erstattung für die Dienstleistungen der fremden juristischen und natürlichen Personen), keine vertraulichen Angaben sind, sind öffentlich.